

SS 2003**Examinatorium Strafprozeßrecht: Behandlung typischer strafprozessualer Zusatzfragen****Sachverhalt 1:**

Gegen A ist wegen eines Vergehens nach § 174 I Ziff 1 (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) das Hauptverfahren eröffnet worden. Seine Ehefrau E, die ihn in einer polizeilichen Vernehmung schwer belastet hatte, entschließt sich – nach Aussöhnung mit A – in der Hauptverhandlung von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht (§ 52 I Ziff. 2 StPO) Gebrauch zu machen. Als sie dies vor der Hauptverhandlung dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichts gelegentlich einer Rücksprache mitteilt, äußert dieser: „Der Weg, den Sie jetzt gehen, ist falsch“. A, dem die E von diesem Gespräch berichtet, gewinnt den Eindruck, dass der Vorsitzende voreingenommen sei und fragt, was er – A - unternehmen könne.

Sachverhalt 2:

A und B brechen in ein Elektrogeschäft ein und entwenden zwei Videogeräte. Sie werden vom Ladeninhaber L überrascht, der den flüchtenden A durch einen Schuß aus einem Kleinkalibergewehr verletzt. B bringt den A zum Krankenhaus, wo zu dieser Zeit die Krankenschwester Z als Nachtschwester Dienst tut. Als A und B später angeklagt werden, möchte das Gericht die Z nach der Identität des Patienten fragen, ferner nach seinem Begleiter sowie nach dem PkW, der zum Transport verwendet wurde. Darf Z das Zeugnis verweigern? In welchem Ausmaß? Und: Stellen Sie sich vor, dass das Gericht der Z kein Zeugnisverweigerungsrecht zubilligt und die Z nunmehr ihre Beobachtungen mitteilt. Könnte auch B deswegen Revision einlegen?

Sachverhalt 3:

Die Polizei verdächtigt den B, Urheber zahlreicher bisher unaufgeklärter Brandstiftungen zu sein. Als alle Ermittlungen im Sande verlaufen und neue Brandstiftungen für erhebliche Unruhe in der Bevölkerung sorgen, greift Kommissar K tief in die Trickkiste moderner Kriminalistik. Er bringt C, den polizeibekanntem Cousin des B dazu, den B in einem vertraulichen Telefongespräch auszuhorchen. Das Gespräch wird mit Zustimmung des C von K über den Zimmerlautsprecher des Telefons mitgehört und ist sehr ergiebig. B wird angeklagt. K sagt in der Hauptverhandlung über das Erlauschte aus. Ist die Aussage verwertbar?